

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## §1 Einbeziehung

1. Sämtliche von UFO eingegangenen Rechtsbeziehungen (insbesondere Angebote, Lieferungen, Leistungen) unterliegen ausschließlich den Geschäftsbedingungen von UFO. Abweichungen bedürfen der Schriftform und - soweit sie von Mitarbeitern oder Vertretern vereinbart werden - einer Bestätigung durch die Geschäftsführung.
2. Gegenüber Unternehmern gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils auf unserer Homepage im Internet im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses publizierten Fassung.
3. Allgemeine Geschäftsbedingungen der Geschäftspartner von UFO (insbesondere Kunden und Lieferanten) werden von UFO - auch soweit sie ergänzende Regelungen gegenüber den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten - nicht akzeptiert. Ihrer Geltung wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass UFO nicht nach Kenntnisnahme solcher Bedingungen ausdrücklich widersprechen sollte.

## §2 Vertragsinhalt

1. UFO schließt ausschließlich Kaufverträge ab und übernimmt keinerlei auf Planung, Konstruktion oder Beratung gerichtete Leistungspflichten. Es ist Sache des Kunden, sich gegebenenfalls durch Zwischenschaltung eines Elektrikers, Lichtarchitekten, Architekten, Ingenieurs oder Sonderfachmanns über Verwendungsfähigkeit, Eignung und die Leistungsdaten der gelieferten Waren zu vergewissern und sicher zustellen, dass die gelieferten Elemente der nachgefragten Funktion entsprechen und in der bestellten Kombination verwendet werden können. UFO übernimmt ausdrücklich keine Gewähr für bestimmte Helligkeiten, Leuchtstärken und Lichtwirkungen, da diese Eigenschaften maßgeblich von den durch UFO nicht beeinflussbaren baulichen Gegebenheiten am Einbaort und der gewählten Konstruktion, Architektur und Lichtplanung abhängen.
2. Angebote von UFO sind stets freibleibend und erfordern Schriftform.
3. Die zu einem Angebot gehörenden Unterlagen wie Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben und sonstige Leistungsangaben sind keine Zusicherung von Eigenschaften, es sei denn, sie werden ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet.
4. Technische und gestalterische Abweichungen von Beschreibungen und Angaben in Prospekten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen sowie Modell-, Konstruktions- und Materialänderungen im Zug des technischen Fortschritts bleiben vorbehalten.
5. Bei serienmäßig hergestellten Artikeln besteht auch nach Bemusterung kein Anspruch auf Belieferung mit den bemusterten Artikeln, es sei denn, dies wird ausdrücklich vereinbart. Die Durchführung einer Bemusterung dient ausschließlich der Möglichkeit des Kunden, vor Ort die von UFO verkauften Waren zu besichtigen, und begründet keine Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder Verwendungsmöglichkeiten, deren Abklärung ausschließlich dem Kunden obliegen.

## §3 Preise

1. Alle Preise verstehen sich ab Lager Hemau zuzüglich der jeweils gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Bei Angeboten sind die Preise freibleibend und im Falle von Nachbestellungen unverbindlich.
3. Mindermengenzuschlag unter 150,- Euro beträgt 10,- Euro.

## §4 Termine

1. Die von UFO genannten Termine sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Auch verbindlich („fix“) gestellte Liefertermine und Fristen stehen - soweit sie Waren betreffen die nicht von UFO selbst hergestellt werden - unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung durch Zulieferanten und Hersteller an UFO.
3. Für Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (zum Beispiel Krieg, politische Krisen, Streik, Naturereignisse, politische Maßnahmen, die den Handelsverkehr einschränken oder hindern) verlängert sich die Frist für Lieferungen oder Leistungen in angemessenem Umfang entsprechend Art und Dauer der Beeinträchtigung und unabhängig davon, ob diese Ereignisse bei UFO, deren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten, es sei denn UFO hätte die Verzögerung zu verschulden. Dauert eine Leistungsbehinderung der vorbenannten Art bei UFO länger als drei Monate an, kann der Käufer nach Setzung einer Nachfrist von einem Monat vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen, wenn UFO den Käufer unverzüglich von den vorbezeichneten Behinderungen unterrichtet hat.
4. Ersatzansprüche des Kunden wegen Nichteinhaltung von Terminen und Fristen sind - sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart wird - beschränkt auf 0,25 % für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens auf bis zu 5 % des Rechnungswertes der von der Nichteinhaltung der Frist betroffenen Leistungen, es sei denn UFO ist grobe Fahrlässigkeit zuzurechnen.
5. UFO ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

## §5 Zahlungskonditionen

1. Rechnungen von UFO sind innerhalb 20 Tagen rein netto, innerhalb 8 Tagen mit 3 % Skonto auszugleichen.
2. Maßgeblich für den Eingang der Zahlungen ist der Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto von UFO und bei Schecks der dritte Werktag nach dem Zugang des Schecks am Firmensitz von UFO.
3. Gerät der Kunde in Verzug, ist der jeweilige Rückstand mit einem Satz von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Damit ist die Geltendmachung eines UFO etwa entstandenen konkret nachzuweisenden weiteren Verzugsschadens nicht ausgeschlossen.
4. Die Nichteinhaltung von abgesprochenen Raten- oder Teilzahlungen führt zur sofortigen Fälligkeit der im jeweiligen Zeitpunkt noch offenen Restschuld.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte des Kunden dürfen nur dann erhoben werden, wenn dessen Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unstreitig sind.

## §6 Gewährleistung

1. Die Gewährleistung beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Lieferung verkaufter Waren oder der Erbringung vertraglicher Leistungen.
2. Die Gewährleistung entfällt, wenn an gelieferten Produkten Änderungen vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet werden, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen oder wenn Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden und der Mangel auf diese Fehlanwendung zurückzuführen ist.
3. Unwesentliche Abweichungen von Farbe, Abmessungen und/oder anderen Eigenschaften der Ware lösen keine Gewährleistungsansprüche aus.
4. Der Kunde hat Mängel unverzüglich anzuzeigen und die gelieferte Ware unverzüglich nach Lieferung zu überprüfen. Anderenfalls gilt die Ware - sofern der Mangel erkennbar ist - als vertragsgemäß abgenommen. Eine Haftung für Abnutzung - insbesondere bei gelieferten Leuchtmitteln - ist ausgeschlossen.
5. UFO hat im Gewährleistungsfall das Recht, Nacherfüllung entweder durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Bei Fehlschlägen dieser Nacherfüllung kann der Kunde mindern oder zurücktreten. Das Recht, Schadensersatz zu verlangen, ist ausgeschlossen.

## §7 Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller UFO zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden behält sich UFO das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor.
2. Während der Geltung des Eigentumsvorbehalts entsteht im Fall bestimmungsgemäßer Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen ein Miteigentumsanteil an der neuen Sache, bei Verarbeitung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der neuen Sache, bei Verbindung im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen. Der Kunde tritt bereits jetzt für den Fall des Erwerbs seines Alleineigentums an der neuen Sache das Miteigentum an UFO ab und verwahrt die Sache unentgeltlich für UFO.
3. Der Kunde kann Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr verarbeiten oder veräußern, solange er mit seinen Leistungspflichten gegenüber UFO nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind nicht zulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder sonstigen Rechtsgründen (z.B. Eintreten einer Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen ein schließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits mit der Bestellung sicherungshalber in vollem Umfang an UFO ab. UFO ermächtigt den Käufer in stets widerruflicher Weise, die an UFO abgetretenen Forderungen für Rechnung von UFO im eigenen Namen einzuziehen.
4. Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware (zum Beispiel Pfändung) hat der Kunde auf das Eigentum von UFO hinzuweisen und UFO unverzüglich zu benachrichtigen. Aus solchen Zugriffen entstehende Kosten und Schäden trägt der Kunde.

## §8 Rechtswahl, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Die Parteien vereinbaren die Anwendbarkeit des deutschen Rechts mit Ausnahme der Regelungen des internationalen Privatrechts und als beiderseitigen Erfüllungsort Hemau.
2. Als Gerichtsstand - auch im Sinne einer Begründung der internationalen Zuständigkeit bei Vorgängen mit Auslandsberührungen - gilt für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen UFO zu seinen Kunden - soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann - das Amtsgericht oder das Landgericht Regensburg als vereinbart. UFO hat jedoch auch das Recht, am Sitz des Käufers zu klagen.

## §9 Salvatorische Klausel

Im Fall der Unwirksamkeit einer der vereinbarten Bestimmungen bleiben die übrigen Inhalte des Vertrages erhalten. UFO und der Kunde verpflichten sich je wechselseitig, einer ersatzweisen dem wirtschaftlich Gewollten nächstkommenden und rechtlich zulässigen Regelung zuzustimmen. Gleiches gilt auch im Falle von Vertragslücken.